

Aktenzeichen: 10 AZR 315/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 26. März 1997
- 10 AZR 315/96 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 24. Oktober 1995
- 1a Ca 2227/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 16. April 1996
- 1 Sa 723/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer AbfallsortiererIn

Gesetz:

Bundes-Entgelttrahmentarifvertrag für die Entsorgungswirtschaft vom 13. Juli 1994 § 3; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 315/96

1 Sa 723/95 Schleswig-Holstein

Verkündet am
26. März 1997

Susdorf,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp-

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Wingefeld und Thiel für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. April 1996 - 1 Sa 723/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 18. Februar 1992 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, als Abfall- und Werkstoffsortiererin beschäftigt. Ihre Eingruppierung richtete sich zunächst nach dem Bundes-Vergütungstarifvertrag (BVergTV) vom 3. Mai 1989. Die Klägerin war hier in die Lohngruppe 6 eingruppiert. Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 trat ein neuer Bundes-Entgelttrahmentarifvertrag (BERT) in Kraft. Die Klägerin wurde fortan nach der Vergütungsgruppe 2 dieses Tarifvertrages vergütet. Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe Lohn nach der VergGr. 3 dieses Tarifvertrages zu.

Die einschlägigen Eingruppierungsvorschriften der beiden Tarifverträge lauten - soweit vorliegend von Interesse - wie folgt:

"BVergTV

- dieser Tarifvertrag sieht sechs Lohngruppen vor -

Vergütungsgruppe 6 (85 v.H.)

... (z.B. Sortierer/innen in Abfallwirtschaftsanlagen)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Vergütungsgruppe 5 (90 v.H.)

... Arbeiter der Vergütungsgruppe 6 nach einer Betriebszugehörigkeit von acht Jahren.

BERT

- dieser Tarifvertrag enthält nunmehr 11 Vergütungsgruppen -

Vergütungsgruppe 1 (80 v.H.)

... Sortierkräfte ...

Vergütungsgruppe 2 (85 v.H.)

... Sortierkräfte nach einer Tätigkeitszeit von in der Regel*) drei Jahren in der Vergütungsgruppe 1 ...

*)Protokollnotiz: ... Alle nachgewiesenen Sortiertätigkeitszeiten werden angerechnet. Die bis zum 31. Januar 1995 zurückgelegte Tätigkeitszeit wird zur Hälfte angerechnet."

Diese Protokollnotiz ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Juni 1995 geändert worden und lautete dann wie folgt:

"...

Derjenige Arbeitnehmer, der am 31.01.1995 in die Vergütungsgruppe 6 (85 %) des Bundes-Vergütungstarifvertrags bzw. des Vergütungstarifvertrags eingruppiert war, ist am 01.02.1995 in die Vergütungsgruppe 2 (85 %) dieses Bundes-Entgelttrahmentarifvertrages (BERT) einzugruppieren.

Vergütungsgruppe 3 (90 %)

... Sortierkräfte nach einer Tätigkeitszeit von in der Regel*) drei Jahren in der Vergütungsgruppe 2 ...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

*)Protokollnotiz:

... Alle nachgewiesenen Sortiertächtigkeitszeiten
werden angerechnet."

Die Klägerin versteht diese Protokollnotiz so, daß auch ihre
in der früheren Lohngruppe 6 erbrachte Sortiertätigkeit angerech-
net werden müsse. Sie hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
ihr ab dem 18. Februar 1995 Lohn nach der
VergGr. 3 des BERT nebst 4 % Zinsen seit Zustel-
lung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß die Klägerin tarifgerecht entlohnt
werde. Für einen Aufstieg in die VergGr. 3 sei eine dreijährige
Sortiertätigkeit in der VergGr. 2 Voraussetzung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage ab-
gewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision
verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während die Be-
klagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend entschieden, daß die
Klägerin Lohn nach der VergGr. 3 nicht verlangen kann.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Vorinstanzen sind zu Recht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen, wonach die Auslegung von Tarifverträgen in erster Linie nach dem Tarifwortlaut zu erfolgen hat, aber auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang der Norm und deren Sinn und Zweck abzustellen ist, weil nur so der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien, wie er im Tarifvertrag seinen Niederschlag gefunden hat, zu ermitteln ist (Urteil des Vierten Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; von da an in ständiger Rechtsprechung). Geht man von diesen Auslegungsgrundsätzen aus, so kann die Klägerin nur Lohn nach der VergGr. 2 verlangen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich aus dem Wortlaut der Protokollnotiz zur VergGr. 3 nicht, daß die gesamte Zeit ihrer bisherigen Tätigkeit als Sortiererin anzurechnen ist. Die Worte "alle nachgewiesenen Sortiertätigkeitszeiten" stehen in einer Protokollnotiz, die sich auf eine "Tätigkeitszeit... von drei Jahren in der Vergütungsgruppe 2..." bezieht. Damit läßt schon der Wortlaut auch die Auslegung zu, daß nur alle nachgewiesenen Sortiertätigkeitszeiten in der VergGr. 2 gemeint sind.

Dieses mögliche Auslegungsergebnis ergibt sich als allein zutreffendes Ergebnis zwingend aus der Systematik des BERT, der nunmehr Grundlage für die Eingruppierung der Klägerin ist. Dieser Tarifvertrag nennt die Sortierer/Sortiererin in drei Vergütungsgruppen. Eingangsgruppe ist die VergGr. 1. Nach drei Jahren einer Tätigkeit als Sortierkraft wird der Arbeitnehmer in die VergGr. 2



- 6 -

eingruppiert und nach drei Jahren einer Sortiertätigkeit in der VergGr. 2 erhält er dann Lohn nach der VergGr. 3. Diese Regelung ist in sich schlüssig und folgerichtig. Nach dieser Regelung können sich die in den Protokollnotizen zu den VergGr. 2 und 3 geforderten nachgewiesenen Sortiertätigkeitszeiten jeweils nur auf Tätigkeitszeiten in der vorhergehenden VergGr. 1 bzw. 2 beziehen. Wäre die Ansicht der Klägerin zutreffend, daß die gesamte bislang erbrachte Sortiertätigkeitszeit jeweils anzurechnen ist, würde ein Arbeitnehmer nach dreijähriger Sortiertätigkeit gleichzeitig in die VergGr. 2 und 3 einzugruppieren sein. Das aber gibt keinen Sinn.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Übergangsregelung in der Protokollnotiz zur VergGr. 2.

Mit dem Inkrafttreten des BERT ergab sich die Notwendigkeit, die schon beschäftigten und bisher nach dem BVergTV entlohten Sortierer in die neue tarifliche Regelung überzuleiten. Dafür kam eine Eingruppierung dieser Arbeitnehmer in die VergGr. 1 oder 2 in Betracht. Da bislang für einen Aufstieg von der Lohngr. 6 in die Lohngr. 5 eine Tätigkeitszeit von acht Jahren erforderlich war, nunmehr aber für einen Aufstieg von der VergGr. 1 in die VergGr. 2 drei Jahre genügen, haben die Tarifvertragsparteien zunächst bestimmt, daß die bis zum 31. Januar 1995 zurückgelegten Tätigkeitszeiten nur zur Hälfte angerechnet werden. Arbeitnehmer konnten daher schon nach einer Tätigkeitszeit von sechs Jahren in der bisherigen Lohngr. 6 in die VergGr. 2 des neuen Tarifvertra-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ges eingruppiert werden. Hatten sie diese Zeit noch nicht erreicht, blieben sie in der VergGr. 1.

Das führte allerdings dazu, daß diese Arbeitnehmer nunmehr geringer entlohnt wurden. Während der Lohn der Lohngr. 6 bislang 85 % des Ecklohnes betrug, beträgt der Lohn der VergGr. 1 nur 80 % des Ecklohnes. Offenbar deswegen und um eine Lohneinbuße dieser Sortierkräfte zu vermeiden, haben die Tarifvertragsparteien dann mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 durch die geänderte Protokollnotiz zur VergGr. 2 bestimmt, daß alle Sortierer, die am 31. Januar 1995 in der Lohngr. 6 eingruppiert waren, in die VergGr. 2 des neuen Tarifvertrages einzugruppieren sind, und zwar unabhängig davon, wie lange sie schon als Sortierer tätig waren.

Mit dieser zur Vermeidung einer Lohnminderung notwendigen Übergangsregelung haben die Tarifvertragsparteien aber nicht bestimmt, daß jede bis zum 31. Januar 1995 verbrachte Sortiertätigkeit eine solche der VergGr. 2 ist, die - wenn sie denn drei Jahre beträgt - zur Eingruppierung in die VergGr. 3 führt. Eine solche Regelung würde auch zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der nach dem 31. Januar 1995 neu eingestellten Sortierkräfte führen, die erst nach sechs Jahren Sortiertätigkeit Lohn der VergGr. 3 bekommen können, während vor diesem Datum eingestellte Sortierkräfte schon nach drei Jahren den höheren Lohn erhalten.

Da die Klägerin seit dem 31. Januar 1995 noch keine drei Jahre Sortiertätigkeit in der VergGr. 2 erbracht hat, steht ihr Lohn nach der VergGr. 3 nicht zu. Die Vorinstanzen haben die



- 8 -

Klage zu Recht abgewiesen, so daß ihre Revision mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Matthes

Dr. Jobs

Böck

Thiel

J. Wingefeld

